

Wahlbekanntmachung

für die Gemeinde Neddemin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevertreterwahl (Ergänzungswahl) am 28.09.2014 in der Gemeinde Neddemin

Durch den Wahlausschuss des Amtes Neverin wurde am 10.06.2014 festgestellt, dass in der am 25.05.2014 neu gewählten Gemeindevertretung mehr als ein Drittel der Mandate (nach § 60 LKWG M- V) unbesetzt bleibt.

Gem. § 44 Abs. 5 des LKWG M-V findet daher eine Ergänzungswahl statt, bei der nur die unbesetzten 3 Mandate neu besetzt werden.

Gem. § 15 des LKWG M-V in der Fassung der Bekanntmachung v. 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des LKWG M-V v. 02. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) i.V.m. § 24 LKWO M-V v. 02. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlbehörde im

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

während der Dienststunden im Ordnungsamt, Zimmer 8 und 9 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 62 des LKWG M-V und dem § 24 der LKWO M-V weise ich insbesondere hin.

Wahlbereich und Wahlbezirk

Der Wahlbereich Neddemin besteht aus einem Wahlbezirk.

Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es werden 3 Gemeindevertreter gewählt.

(Die am 25. Mai 2014 bereits gewählten Gemeindevertreter behalten ihre Mandate.)

Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl dürfen höchstens 8 Bewerber benannt werden (§ 24 Abs. 4 LKWO M-V).

Hinweise zur Aufstellung von Wahlvorschlägen

Gem. § 16 Abs. 7 LKWG M-V müssen die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss durch diesen selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Gem. § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig.

Weder Parteien, noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Die Vorschriften zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge gem. § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V sind zu beachten.

Entsprechende Formblätter sind bei der Gemeindewahlbehörde erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 18 LKWG M-V schriftlich, spätestens bis zum 17. Juli 2014 18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin einzureichen.

Es wird dringend empfohlen die Wahlvorschläge jedoch so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist erkannt und behoben werden können.

Neverin, 27.06.2014


Rohde
Gemeindewahlleiterin